

## Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft

### Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land

Zu den ökologischen Vorrangflächen aus dem Greening auf Ackerflächen gehören die Brache, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Agroforstflächen, der Zwischenfruchtanbau sowie die Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Diese wurden 2018 um die Honigbrache (für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land) mit dem Umrechnungsfaktor 1,5 erweitert.

Die Honigbrache bezeichnet brachliegendes Land, das mit einer Blümmischung aktiv begrünt wird, die aus pollen- und nektarreiche Arten besteht. Die anzuwendenden Regeln entsprechen denen der Brache und wurden um folgende Punkte erweitert.

#### Einjährige Honigbrache

Mindestens 10 Arten der Gruppe A (s. Tab. 1), die bis zum 31. Mai ausgesät oder gepflanzt und anschließend etabliert werden müssen, wobei diese auch durch Pflanzen der Gruppe B (s. Tab. 2) ergänzt werden dürfen. Ab dem 01. Oktober kann die Aussaat der folgenden Kultur vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im darauffolgenden Jahr geerntet wird.

#### Mehrjährige Honigbrache

Mindestens 5 Arten der Gruppe A und weitere 15 Arten der Gruppe B, die bis zum 31. Mai gesät oder gepflanzt und anschließend etabliert werden müssen. Sie kann maximal für 3 Jahre durchgehend beantragt werden. Im letzten Standjahr darf ab 01. Oktober die Aussaat einer Folgekultur erfolgen, die erst im nächsten Jahr geerntet werden darf.

#### Gruppe A

Kornrade	Acker-Vergissmeinnicht
Dill	Echter Schwarzkümmel
Borretsch	Serradella
Ringelblume	Klatschmohn
Leindotter	Phazalie
Färberdistel, Saflor	Futtererbse
Kornblume	(Felderbse, Peluschke)
Koriander	Ölrettich,
Echter Buchweizen	Meliorationsrettich
Sonnenblume	Färber-Wau
Weißer Lupine	Mariendistel
Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	Weißer Senf
Gelbe Lupine	Alexandrinischer Klee
Wilde Malve	Inkarnatklee
Hopfenklee (Gelbklee)	Rotklee
Weißer Steinklee	Persischer Klee
	Saatwicke
	Zottelwicke

**Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft**

**Gruppe B**

Deutsche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Schafgarbe	Moschus-Malve
Kleiner Odermennig	Luzerne
Wald-Engelwurz	Gelber Steinklee
Färber-Hundskamille	Gemeine Nachtkerze
Nesselblättrige Glockenblume	Saat-Esparsette
Nickende Distel	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
Kümmel	Gewöhnlicher Pastinak
Wiesen-Flockenblume	Große Bibernelle
Skabiosen-Flockenblume	Kleine Bibernelle
Gewöhnliche Wegwarte	Spitzwegerich
Wirbeldost	Gewöhnliche Braunelle
Wiesen-Pippau	Gelber Wau
Wilde Möhre	Wiesensalbei
Wilde Karde	Kleiner Wiesenknopf
Gewöhnlicher Natternkopf	Großer Wiesenknopf
Schmalblättriges Weidenröschen	Gemeines Leimkraut
Echtes Mädesüß	Durchwachsene Silphie
Fenchel	Gewöhnliche Goldrute
Echtes Johanniskraut	Ebensträußige Wucherblume
Färber-Waid	Rainfarn
Echtes Herzgespann	Gewöhnlicher Thymian
Fettwiesen-Margerite	Schwedenklee (Bastardklee)
Margerite	Weißklee
Gewöhnliches Leinkraut	Großblütige Königskerze
Hornschatenklee	Mehlige Königskerze
Kuckucks-Lichtnelke	Schwarze Königskerze
Gewöhnlicher Blutweiderich	Violette Königskerze

Die Honigbrache darf nicht an Blühstreifen angrenzen oder als Blühstreifen laut Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen ausgewiesen werden. Eine Kombination dieser beiden Maßnahmen ist nicht möglich. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. Für Kontrollzwecke sind die Saatgutetiketten mit Angaben der Mischungspartner und Rechnungen mit diesen Angaben aufzubewahren. Eine Rückstellprobe bei Eigenmischungen und die Rechnungen der gekauften Komponenten müssen auch eingelagert werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.

<b>Fachinformation:– Honigbrache - Stand 18.06.2019</b>	<b>Anfragen: S. Hagen      0381 2030780                   A. Hoppe            0381 2030780</b>	<b>shagen@lms-beratung.de ahoppe@lms-beratung.de</b>
<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)</b>	<b>Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)</b>	<b>LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Bera- tung (LFB)</b>